

Meldezeiten durch Vormerkung beim AMS

Meldezeiten sind Zeiten, während der arbeitsuchende Personen beim AMS vormerkt sind. Der Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung ist dazu nicht erforderlich. Eine Vormerkung beim AMS kann zur Wahrung gesetzlicher Ansprüche erforderlich sein.

Wer?

- Personen, die das AMS zum Zweck der Vermittlung auf einen Arbeitsplatz oder eine Lehrstelle in Anspruch nehmen,
- Personen, die sich an das AMS mit dem Wunsch nach Schulungen (Qualifizierung, Orientierung) wenden,
- Personen, die an einer vom AMS beauftragten Schulung teilnehmen;

Wie?

Die Vormerkung erfolgt im Zuge einer persönlichen Vorsprache bei der für Sie zuständigen AMS-Geschäftsstelle (richtet sich in Wien nach dem Wohnbezirk).

Die Vormerkung muss im Zusammenhang mit einer Arbeitsplatzsuche, Lehrstellensuche, oder Schulung des AMS stehen.

Wie lange?

- Die Vormerkung endet im Allgemeinen mit der Arbeitsaufnahme, dem Antritt einer Lehrstelle oder der Beendigung einer Schulung.
- Die Vormerkung endet, wenn der vereinbarte Kontakttermin beim AMS von Ihnen nicht eingehalten wird.
- Die Vormerkung endet, wenn Sie nicht die Pflichten, die sich aus der Vormerkung ergeben, einhalten.
- Die Vormerkung endet mit der Zuerkennung einer Leistung, aus der erkennbar ist, dass kein Arbeitsplatz angestrebt wird (z.B. bei Pensionsbezug)
- Weiters endet die Vormerkung auf Ihren ausdrücklichen Wunsch.

Rechtsfolgen der Vormerkung

Die Vormerkung kann zur Wahrung gesetzlicher Ansprüche erforderlich sein:

- zur Geltendmachung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung
- Bewilligung von AMS-Förderungen
- Wahrung von Ansprüchen in Hinblick auf die Pension
- Bezug von Sozialhilfe
- Hilfeleistungen durch andere Stellen
- etc.

Die wesentlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Vormerkung:

Einhaltung der vereinbarten Kontakttermine beim AMS

- Einhalten der mit dem AMS getroffenen Betreuungsvereinbarung
- Einhaltung der vorgesehenen Meldepflichten (Krankenstand, Auslandsaufenthalt u.ä.)
- Neuerliche persönliche Vorsprache nach Wegfall von Unterbrechungsgründen der Vormerkung (z.B. nach einem Krankenstand, nach Auslandsaufenthalt, u.ä.).
- Bewerbung auf Stellenangebote, die Sie vom AMS erhalten
- Teilnahme an mit dem AMS vereinbarten Schulungsmaßnahmen

